

Reglement über die Finanzkontrolle

vom

Das Stadtparlament der Stadt St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹ als Reglement:

I. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

Stellung	Art. 1 ¹ Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht der Stadt St.Gallen. ² Sie unterstützt a) die Geschäftsprüfungskommission des Stadtparlaments bei der Ausübung ihrer Oberaufsicht über die städtische Verwaltung; b) den Stadtrat bei der Ausübung seiner Aufsicht über die städtische Verwaltung.
Unabhängigkeit	Art. 2 ¹ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur dem Gesetz und diesem Reglement verpflichtet. Sie legt jährlich unter Einbezug der Aufgaben gemäss Art. 12 und 13 dieses Reglements ein Prüfprogramm fest und bringt es der Geschäftsprüfungskommission und dem Stadtrat zur Kenntnis. ² Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Stadtrat zugeordnet.
Aufsichtsbereich	Art. 3 ¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen, alle Direktionen mit ihren Dienststellen und Betrieben und die Ombudsstelle. ² Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen. ³ Die Finanzkontrolle kann Prüfungen bei Organisationen, die städtische Beiträge empfangen, in Absprache mit der zuständigen Direktion vornehmen.
Geschäftsverkehr	Art. 4 Die Finanzkontrolle verkehrt mit der Geschäftsprüfungskommission des Stadtparlaments, dem Stadtrat und den ihrer Aufsicht unterstellten Stellen direkt.

¹ sRS 111.1

Leitung	Art. 5 Die Leitung der Finanzkontrolle wird von einer in Revisionsfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet. Das Stadtparlament wählt die Leiterin bzw. den Leiter der Finanzkontrolle auf Vorschlag des Stadtrats für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Leiterin bzw. der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen vom Stadtrat vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission des Stadtparlaments.
Personal	Art. 6 ¹ Das Personalrecht der Stadt findet auf die Leiterin bzw. den Leiter sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglements. ² Die Leiterin bzw. der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des vom Stadtparlament genehmigten Voranschlages für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.
Beizug von Dritten	Art. 7 Die Finanzkontrolle kann im Rahmen des Budgets Sachverständige beiziehen, sofern die Aufgabenerfüllung besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit dem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.
Finanzen	Art. 8 ¹ Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget selbständig. Der Stadtrat gibt im Voranschlagsentwurf zuhanden des Stadtparlamentes bekannt, ob der Voranschlag unverändert übernommen worden ist. ² Die Finanzkontrolle vollzieht den Voranschlag unter Beachtung der Bestimmungen über den Finanzhaushalt in eigener Kompetenz.
Verrechnung von Leistungen	Art. 9 Für Leistungen, welche die Finanzkontrolle gegenüber Dritten erbringt, stellt sie in der Regel Rechnung.

II. Grundsätze

Inhalt der Finanzaufsicht	Art. 10 Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.
---------------------------	---

Prüfungsgrundsätze	Art. 11 ¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Reglements und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. ² Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.
--------------------	---

III. Prüfungsaufgaben

Im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission	Art. 12 Die Finanzkontrolle prüft im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission die städtische Jahresrechnung und führt die der Geschäftsprüfungskommission auferlegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung durch.
Im Auftrag des Stadtrates	Art. 13 Die Finanzkontrolle führt die dem Rat auferlegten Prüfungsaufgaben durch.
Weitere Prüfungsaufgaben	Art. 14 Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes der Stadtverwaltung, insbesondere für: a) die Prüfung der städtischen Jahresrechnung, inklusive die Sonderrechnungen und die Jahresrechnung der Ombudsstelle; b) die periodische Durchführung von Prüfungen des Finanzhaushaltes städtischer Dienststellen; c) die Prüfung der Abrechnungen von Verpflichtungskrediten vorgängig des Genehmigungsbeschlusses, nämlich bei Kreditsummen grösser als 750'000 Franken lückenlos, bei Kreditsummen bis 750'000 Franken nach Auswahl; d) die Vornahme von Systemprüfungen und Projektprüfungen; e) Prüfungen als Revisionsstelle ausserhalb der Stadtverwaltung, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

IV. Besondere Aufgaben

Beratung	Art. 15 Der Stadtrat oder die Direktionen können die Finanzkontrolle beratend beiziehen bei a) Fragen der Rechnungslegung und der Organisation des Rechnungswesens; b) der Einführung von Systemen des Personal- und Rechnungswesens; c) der Erarbeitung von Vorschriften über den Finanzhaushalt.
----------	--

Prüfungsaufträge Art. 16
Die Geschäftsprüfungskommission und der Stadtrat können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen.

Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission Art. 17
Die Finanzkontrolle führt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission.

V. Berichterstattung und Beanstandungen

Berichterstattung Art. 18
¹ Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Bericht festgehalten. Empfänger dieses Berichts sind die Geschäftsprüfungskommission und der Stadtrat. Bei der Prüfung des Finanzhaushaltes von Dienststellen oder der Prüfung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten wird der Bericht auch der geprüften Stelle und dem Finanzamt zugestellt.
² Bei der Prüfung von Organisationen ausserhalb der Stadtverwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch der für den Verkehr mit den geprüften Organisationen zuständigen Stelle der Stadtverwaltung mitgeteilt.
³ Bei Sonderaufträgen gemäss Art. 16 dieses Reglements erfolgt die Berichterstattung nur an die auftraggebende Stelle.

Beanstandungen Art. 19
¹ Die Finanzkontrolle kann ihre Feststellungen mit Empfehlungen verbinden.
² Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Finanzkontrolle und der geprüften Dienststelle bzw. dem Finanzamt über bei der Prüfung festgestellte Mängel und deren Behebung entscheidet der Stadtrat über die nötigen Massnahmen. Die Finanzkontrolle stellt Antrag.

VI. Verfahren, Einsichtsrecht, Mitwirkungs- und Anzeigepflicht

Dokumentation und Datenzugriff Art. 20
¹ Die Finanzkontrolle ist berechtigt, sämtliche Dokumente, welche den Finanzhaushalt betreffen, einzusehen, indem diese der Finanzkontrolle zugestellt werden oder indem der Finanzkontrolle der Zugriff auf die elektronischen Dateien ermöglicht wird. Eingeschlossen sind auch alle Weisungen und Richtlinien, die den Finanzhaushalt betreffen.
² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Finanzaufsicht erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten, aus den Datensammlungen der Dienststellen abzurufen.

Mitwirkungspflicht	Art. 21 Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere werden ihr auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorgelegt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.
Anzeigepflicht	Art. 22 Schwerwiegende Mängel und solche von wesentlicher finanzieller Bedeutung, die von den Dienststellen selbst festgestellt werden, sind der Finanzkontrolle unverzüglich zu melden.
Änderung bisherigen Rechts	Art. 23 ¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Finanzkontrolle vom 15. Mai 1973¹. ² Es untersteht dem fakultativen Referendum. ³ Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

St.Gallen,

Der Präsident:
Hannes Kundert

Der Ratssekretär:
Manfred Linke



¹ VOS 9, 487